

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11

Bielefeld, den 16. August

1962

Inhalt: 1. Neuregelung der Vergütung der Angestellten. 2. Erschienenene Bücher und Schriften.

Neuregelung der Vergütung der Angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 7. 1962
Nr. 15911 / B 9—16

Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter werden die nachstehenden Änderungen des Tarifrechts für anwendbar erklärt.

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1962 treten an die Stelle
- des Vergütungstarifvertrages Nr. 1 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 18. Mai 1961 (KABl. Seite 65 unter A) der nachstehend abgedruckte **Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 7. Juni 1962**,
 - des Länderlohntarifvertrages Nr. 7 vom 18. Mai 1961 (KABl. Seite 65 unter B) **der Länderlohntarifvertrag Nr. 8 vom 7. Juni 1962** und
 - des Tarifvertrages über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) vom 18. Mai 1961 (KABl. Seite 65 unter C) der nachstehend abgedruckte **Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. Juni 1962**.

Den Kirchengemeinden und den kirchlichen Verbänden wird aufgegeben, vom 1. Juli 1962 an nach dem neuen Tarifrecht zu verfahren.

Bei den nebenamtlich Beschäftigten, die nicht in eine Vergütungsgruppe eingestuft sind, sondern weiterhin eine Pauschalvergütung beziehen, wird die am 30. Juni 1962 bezogene Vergütung vom 1. Juli 1962 an um 5 v. H. erhöht. Ortszuschlag und Kinderzuschlag bleiben unverändert.

I.

Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 7. Juni 1962

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, die

- unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT),
- unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen.

Er gilt außerdem für die Angestellten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

§ 2

Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

(1) Die Höhe der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 22. bzw. 26. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abs. 3 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 3

Angestellte, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen

(1) Die Höhe der Grundvergütungen und der Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Die Beträge gemäß der Fußnote zu Vergütungsgruppe Kr. a werden auf 40 DM und 80 DM, der Betrag gemäß der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe Kr. d wird auf 23,50 DM, der Betrag gemäß der Fußnote 2 zu Vergütungsgruppe Kr. d wird auf 39 DM und der Betrag gemäß der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe Kr. e wird auf 23,50 DM festgelegt.

§ 4

Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

(1) Es werden festgesetzt
 die Anfangsgrundvergütung auf 1365,— DM
 der Höchstbetrag der Grundvergütung auf 2135,— DM
 der Steigerungsbetrag auf 159,— DM
 die Aufrückungszulage auf 69,— DM

(2) Der Ortszuschlag wird nach der Tarifklasse I b gewährt.

§ 5

Änderung von BAT-Vorschriften

(1) § 28 Abs. 1 BAT erhält folgende Fassung:

„Angestellte der Vergütungsgruppen IV b, V a, V b, VI bis X, die das 18., aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen I bis III, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

In den Vergütungsgruppen IV b, V a, V b, VI bis X nach Vollendung des 18. Lebensjahres 78 v. H.
 nach Vollendung des 19. Lebensjahres 83 v. H.
 nach Vollendung des 20. Lebensjahres 88 v. H.
 nach Vollendung des 21. Lebensjahres 95 v. H.
 der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1);

In den Vergütungsgruppen I bis III vor Vollendung des 26. Lebensjahres 95 v. H.
 der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1)“

(2) Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 a BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

Kr.e	mit	2,20 DM
Kr.d	mit	2,35 DM
Kr.c	mit	2,80 DM
VIII	mit	2,55 DM
VII	mit	2,85 DM
VI b	mit	3,40 DM
V b	mit	3,90 DM

je Stunde vergütet.“

(3) Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 SR 2 b BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

IX	mit	2,35 DM
VIII	mit	2,55 DM
VII	mit	2,85 DM
VI b	mit	3,40 DM
V b	mit	3,90 DM

je Stunde vergütet.“

(4) Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 c BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

III	mit	4,40 DM
II	mit	5,04 DM
I	mit	5,55 DM

je Stunde vergütet.“

§ 6

Überleitungsregelung

Für Angestellte, die am 30. Juni 1962 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Juli 1962 fortbesteht, gilt folgendes:

(A) Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

(1) Für die Angestellten, die am 1. Juli 1962 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. Juli 1962 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen um 6 v. H., höchstens jedoch um 6 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen gemäß Anlage 1 zu dem Vergütungstarifvertrag vom 18. Mai 1961, erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pfennig auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet. Ist die nach Satz 1 am 1. Juli 1962 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestellten nach Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

Für die Angestellten, denen vom 1. Juli 1962 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Juli 1962 höhergruppiert werden, wird die am 30. Juni 1962 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage nach bisherigem Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird gemäß Unterabsatz 1 erhöht.

(2) Die Angestellten, die am 1. Juli 1962 das 22. bzw. 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3; die Angestellten, die am 1. Juli 1962 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütungen nach der Anlage 4.

(B) Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Die Angestellten erhalten den Grundvergütungssatz, der nach der Anlage 5 an die Stelle ihres bisherigen Grundvergütungssatzes tritt.

(C) Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Die am 1. Juli 1962 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen werden um 6 v. H. erhöht. Abschnitt (A) Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM
I	6,10
II	5,45
III	5,45
IV a	4,95
IV b	4,75
V a, V b und Kr.a	4,35
V c	4,20
VI a, VI b und Kr.b	3,85
VII und Kr.c	3,30
VIII und Kr.d	2,90
IX und Kr.e	2,65
X	2,45

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung der Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 9

Einmalige Zahlung

(1) Vollbeschäftigte Angestellte der Vergütungsgruppen VII bis X BAT und der Vergütungsgruppen Kr.b bis Kr.e erhalten eine einmalige Zahlung von 50 DM, wenn sie während der gesamten Zeit vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden und für diese Zeit Vergütung, Krankenbezüge oder Urlaubsvergütung bezogen haben. Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten einen dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entsprechenden Anteil. Maßgebend ist die am 30. Juni 1962 geltende vereinbarte Arbeitszeit.

Angestellte der Vergütungsgruppen VII bis X BAT, die am 30. Juni 1962 das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von dem Betrag von 50 DM den in § 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 BAT in der am 30. Juni 1962 geltenden Fassung vereinbarten Vomhundertsatz.

(2) Angestellte, die nach dem 1. April 1962 eingestellt worden sind oder aus einem anderen Grunde nicht für die gesamte Zeit vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 Vergütung, Krankenbezüge oder Urlaubsvergütung bezogen haben, erhalten für jeden

in diese Zeit fallenden vollen Kalendermonat, für den diese Leistungen zustanden, ein Drittel des Betrages nach Abs. 1. Dies gilt sinngemäß für Angestellte, die nicht während der gesamten Zeit vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 den in Abs. 1 genannten Vergütungsgruppen angehört haben.

(3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 sich ergebende Pfennigbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(4) Angestellte, die bis zum 29. Juni 1962 einschließlich aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten die einmalige Zahlung nicht.

§ 10

Ausnahmen

§ 6 Abschnitte (A) und (C) sowie § 9 gelten nicht für Angestellte, die in der Zeit vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 eingestellt worden sind bzw. werden und deren Grundvergütung nach § 27 Abs. 5 BAT festgesetzt worden ist, wenn die zuletzt bezogene Grundvergütung bereits auf Grund eines diesem Tarifvertrage entsprechenden Vergütungstarifvertrages erhöht worden ist.

§ 11

Schlußvorschriften

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1963, gekündigt werden.

Anlage 1

(§ 2 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2)

Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages für Angestellte vom vollendeten 22. bzw. 26. Lebensjahr an (zu §§ 26 und 29 BAT)

Verg. Gr.	Anfangsgrundverg. monatl. DM	Steigerungsbetrag monatl. DM	Aufrückungszulage monatl. DM	Höchstbetrag d. Grundvergütg. monatl. DM	Tarifklasse des Ortszuschl.
I	1091	65	58	1673	II
II	985	55	58	1446	II
III	858	50	42	1305	II
IV a	721	42	42	1191	II
IV b	670	37	40	1003	III*)
V a	578	34	35	901	III
V b	578	34	35	879	III
V c	534	30	33	797	III
VI a	501	24	30	778	III
VI b	501	24	30	720	III
VII	427	20	25	624	IV
VIII	384	13	22	518	IV
IX	347	13	17	471	IV
X	316	13	—	439	IV

*) Für die Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen wird in der Vergütungsgruppe IV b

der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 956,—DM oder mehr beträgt.

Anlage 2

(§ 2 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2)

Grundvergütungen für die nach Vollendung des
22. bzw. 26. Lebensjahres eingestellten Angestellten
(zu § 27 Abs. 3 BAT)

Verg. Gruppe	Eing. gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)												
		22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.
I	III			1091	1091	1091	1124	1174	1224	1274	1324	1374	1421	
II	III			985	985	1016	1066	1116	1166	1216	1266	1316	1363	
III	III			858	908	958	1008	1058	1108	1158	1208	1258	1305	
IVa	Vb	721	721	728	762	796	830	864	898	932	961			
IVb	VIa	670	670	670	670	672	696	720	744	768	792	816	840	853
IVb	VIb	670	670	670	670	672	696	720	744	768	792	795		
Va	VIa	578	578	584	608	632	656	680	704	728	752	776	800	813
Va	VIb*)	578	578	584	608	632	656	680	704	728	752	755		
Vb	VIb	578	578	584	608	632	656	680	704	728	752	755		
Vc	VIb	534	558	582	606	630	654	678	702	726	750	753		
VIa/b	VII	501	501	501	517	537	557	577	597	617	637	654		
VII	VIII	427	427	435	448	461	474	487	500	513	526	539	543	
VIII	IX	384	384	395	408	421	434	447	460	473	486	493		
IX	X	347	347	359	372	385	398	411	424	437	450	456		
X	X	316	329	342	355	368	381	394	407	420	433	439		

*) Hierunter fallen die im Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 genannten technischen Angestellten.

Anlage 3

(§ 2 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2)

Grundvergütungen
für Angestellte unter 22 bzw. 26 Jahren (zu § 28 BAT)

Verg.- Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 26. Lebensjahres monatl. DM				Tarifklasse des Ortszuschlages
	I	1036,50			
II	936,—				II
III	815,—				II

Verg. gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres				Tarifklasse des Orts- zuschlages
	18. monatl. DM	19. monatl. DM	20. monatl. DM	21. monatl. DM	
IVb	—	—	—	636,50	III
Va + Vb	—	—	—	549,—	III
VI	391,—	416,—	441,—	476,—	III
VII	333,—	354,50	376,—	405,50	IV
VIII	299,50	318,50	338,—	365,—	IV
IX	270,50	288,—	305,50	329,50	IV
X	246,50	262,50	278,—	300,—	IV

Gesamtvergütungen
für Angestellte unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
		monatl. DM	monatl. DM	monatl. DM	monatl. DM	monatl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	310,— (7,52)	266,50 (6,41)	245,— (5,76)	226,50 (5,21)	211,— (4,74)
	A	300,—	258,—	236,50	218,—	202,50
	B	290,—	249,50	228,—	209,50	194,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	341,— (8,27)	293,— (7,05)	269,50 (6,34)	249,— (5,73)	232,— (5,21)
	A	330,—	284,—	260,—	240,—	223,—
	B	319,—	274,50	251,—	230,50	213,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	378,— (9,17)	325,— (7,81)	299,— (7,03)	276,50 (6,35)	257,50 (5,78)
	A	366,—	315,—	288,50	266,—	247,—
	B	354,—	304,50	278,—	255,50	236,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	415,50 (10,07)	357,— (8,58)	328,50 (7,72)	303,50 (6,97)	282,50 (6,35)
	A	402,—	345,50	317,—	292,—	271,50
	B	389,—	334,50	305,50	280,50	260,—

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Anlage 5

(§ 3 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2)

Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages
für Pflegepersonal in Krankenanstalten usw.
(zu Anlage 1b BAT)

Verg.- Gr.	Grundvergütungssatz in Stufen											Steige- rungs- betrag monatl. DM	Tarif- klas- se des OZ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
Kr. a	609,—	635,50	662,—	688,50	715,—	741,50	768,—	794,50	821,—	847,50	874,—	26,50	III
Kr. b	530,50	552,50	574,50	596,50	618,50	640,50	662,50	—	—	—	—	22,—	IV
Kr. c	490,50	508,50	526,50	544,50	562,50	580,50	598,50	—	—	—	—	18,—	IV
Kr. d	411,—	424,50	438,—	451,50	465,—	478,50	492,—	505,50	519,—	532,50	—	13,50	IV
Kr. e	373,—	386,50	400,—	413,50	427,—	440,50	454,—	467,50	481,—	—	—	13,50	IV

Durchführungsbestimmungen

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT vom 18. Mai 1961 (SMBl. NW. 20330).

Die Landesdienststellen haben die Vergütungen für alle Angestellten, die ihre Vergütung nach den Vorschriften des BAT oder der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst erhalten, für die Zeit ab 1. Juli 1962 nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlen.

Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufs-

bildenden Schulen, die unter Abschnitt I A d. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 12. 1960 — Z 2/1 — 23/06 — 1070/60 — i. d. F. v. 12. 6. 1961 — Z 2/1 — 23/06 — 775/61 — (Amtsbl. KM 1961 S. 112) fallen, ist die Neuberechnung der Vergütung jedoch erst vorzunehmen, wenn die widerrechtlichen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.

2. Zu § 2 Abs. 1

Auf die Fußnote zur Anlage 1 für Angestellte der Vergütungsgruppe IV b, nach der der Ortszuschlag der Tarifklasse II zu zahlen ist, wenn die Grundvergütung 956 DM oder mehr beträgt, wird hingewiesen.

3. Zu § 6 Abschnitt A Abs. 1

Aus der Vorschrift des § 6 Abschnitt A Abs. 1, nach der

„höchstens jedoch die jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütung gemäß Anlage 1 zu dem Vergütungstarif vom 18. Mai 1961 um 6 % erhöht werden“,

ergibt sich, daß bei Angestellten der Vergütungsgruppen Vc bis X, die in § 4 Abs. 1 des Tariftrages vom 16. März 1960 genannt waren, die Höchstbeträge der Grundvergütungen nur um die dort genannten Beträge überschritten werden dürfen. Dies bedeutet, daß die Beträge, um die für bestimmte Angestellte die Höchstbeträge überschritten werden durften, unverändert bleiben.

4. Zu § 9

a) Ist ein Arbeiter in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1962 aus dem Arbeitsverhältnis zum Land in das Angestelltenverhältnis zum Land übernommen und in einer der Vergütungsgruppen VII bis X oder Kr. b bis Kr. e eingruppiert worden, so ist für die Bemessung der einmaligen Zahlung die Zeit im Arbeiterverhältnis als Zeit im Angestelltenverhältnis in einer der genannten Vergütungsgruppen zu behandeln.

b) Da der 1. April 1962 ein Sonntag war, sind in vielen Fällen Angestellte nicht am 1. April, sondern erst am 2. April 1962 eingestellt worden.

Wir sind damit einverstanden, daß diese Angestellten für die Bemessung der einmaligen Zahlung so behandelt werden, wie wenn sie am 1. April 1962 eingestellt worden wären. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn Angestellte wegen des gesetzlichen Feiertags statt am 1. Mai am 2. Mai 1962 eingestellt worden sind.

c) Bei Angestellten, die unter § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 fallen und die in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 1962 ein für die Bemessung der Vergütung maßgebliches Lebensalter vollendet haben, ist von dem Lebensalter auszugehen, das am 30. Juni 1962 vollendet ist.

d) Die einmalige Zahlung ist als einmalige Zuwendung versicherungspflichtiges Entgelt für die gesetzliche Sozialversicherung und die Zusatzversicherung.

e) Die einmalige Zahlung ist möglichst mit der Vergütung für den Monat Juli zu leisten.

Wenn dies nicht möglich ist, so kann sie unabhängig von der Zahlung der Vergütung geleistet werden.

5. Zu § 10

Die Vorschrift des § 10 des Tarifvertrages verhindert, daß die Grundvergütung zweimal um 6 v. H. erhöht wird, wenn ein Angestellter nach dem 1. April 1962, aber vor dem 1. Juli 1962 in den Landesdienst übernommen, seine Grundvergütung nach § 27 Abs. 5 BAT festgesetzt wird und die bei seinem früheren Arbeitgeber zuletzt bezogene Grundvergütung bereits eine Erhöhung von 6 v. H. enthält. Ist in der zuletzt bezogenen Grundvergütung bereits eine Erhöhung von 6 v. H. enthalten, so wird auch die einmalige Zahlung nicht gewährt.

II.

Löhne der Arbeiter

Der Länderlohntarifvertrag Nr. 7 vom 18. Mai 1961 ist durch den Länderlohntarifvertrag Nr. 8 vom 7. Juni 1962 abgelöst worden. Einzelheiten des Tarifvertrages bitten wir, dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 1962, Nummer 76, Seite 1152, zu entnehmen.

III.

Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. Juni 1962

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, einerseits

und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —,

andererseits

wird gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Lehrlingsvergütung beträgt monatlich:

a) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	80,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	91,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	118,— DM
im 4. Lehrjahr	134,— DM

b) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	90,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	106,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	126,— DM
im 4. Lehrjahr	144,— DM

c) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	106,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	123,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	144,— DM
im 4. Lehrjahr	166,— DM

(2) Die Lehrlingsvergütungen werden nach dem im Einstellungsmonat erreichten Lebensalter bemessen.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in der Kriegsgefangenschaft befinden oder vermißt sind, erhalten zu der Lehrlingsvergütung eine monatliche Zulage von 10, — DM.

§ 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 60,—DM gekürzt. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 vereinbarten Lehrlingsvergütungen gezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 13,—DM, ge-

Erschienene Bücher und Schriften

Fritz Schindelin: „Es begann in der Ewigkeit“. Im Schriftenmissionsverlag in Gladbeck erschienen, 112 S., Preis: 3,90 DM.

Das Buch ist der Versuch einer Antwort an Heinz Zahrnt — „Es begann mit Jesus von Nazareth“. Schindelin, der frühere Leiter des Volksmissionarischen Amtes in der Ev. Kirche im Rheinland, hat den Ruhestand genutzt zu intensiver Beschäftigung mit dem Fragenkomplex: Historisch-kritische Exegese und Gemeintheologie. Dieser Fragenkomplex hat auch die vorjährige Landessynode beschäftigt. Sie hat in ihrem Wort an die Gemeinden dazu aufgefordert, einander nicht mit Mißtrauen zu begegnen, sondern das Gespräch zu suchen, das Verstehen und Gewißheit fordert. In dem Wort der Landessynode haben Laienchristen Fragen an die wissenschaftliche Theologie gestellt und umgekehrt Theologen Fragen an das Bibelverständnis der Gemeindeglieder. Das Buch von Schindelin unternimmt es, Hilfen zu geben zu einem weiterführenden, fruchtbaren Gespräch und folgt damit der Aufforderung der Landessynode.

Zunächst wird der Inhalt des Zahrnt'schen Buches, das ja gerade aus Westfalen heftigen Widerspruch gefunden hat, knapp dargestellt. Dann geht der Verfasser auf die Ergebnisse der formgeschichtlichen Schule und der wissenschaftlichen Arbeit von Rudolf Bultmann ein. Es folgt eine kritische Auseinandersetzung, die ein fundamentalistisches Mißverständnis der biblischen Botschaft ebenfalls ablehnt. Im Schlußteil entfaltet der Verfasser in Kürze eine eigene neutestamentliche Theologie. In einem Anhang sind 23 Thesen des verstorbenen Prof. Dr. Otto Schmitz — „Vom rechten Gebrauch der Bibel“ — abgedruckt, die sich vorzüglich als Grundlage für Gespräche in den Gemeindegemeinden eignen. Das Buch ist für mitdenkende Laienchristen verständlich geschrieben. Dem Verlag ist der auffallend niedrige Preis zu danken.

Für die Fortsetzung der von der Landessynode 1961 empfohlenen Gespräche in den Gemeinden ist das Buch kräftig zu empfehlen.

Viering: „Christus und die Kirche“, 9,80 DM, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen und Zürich.

währt er nur Kost, so wird sie um monatlich 47,—DM gekürzt. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 vereinbarten Lehrlingsvergütungen gezahlt werden.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1963 gekündigt werden.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Vorschriften des Tarifvertrages vom 18. Mai 1961 (KABl. 1961 S. 72).

Die römisch-katholische Kirche hat bisher noch kein Dogma De Ecclesia. Das Vaticanum hat nun ein Teilstück dieses Dogmas, nämlich die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit, behandelt. Es ist möglich, daß das zweite Vatikanische Konzil die Behandlung dieses Dogmas fortsetzt. Darum ist es nicht unwichtig, sich die gegenwärtige ekklesiologische Situation zu verdeutlichen. Dieses Buch versucht das in der Weise, daß im wesentlichen ausgegangen wird von einer Interpretation der Enzyklika *Mystici corporis*, jener bedeutsamsten ekklesiologischen Verlautbarung des römisch-katholischen Lehramtes zwischen dem 1. und 2. Vatikanischen Konzil. Es wird die These vertreten, daß die römische Katholizität sich weiter verengt, daß evangelische Anschauungen, die bisher im katholischen Raum Platz hatten und an die Reformatoren anknüpfen konnten, ausgeschieden werden.

Im Anschluß daran werden als kritische Anmerkungen Thesen zu einem evangelischen Kirchenverständnis behandelt. In einem abschließenden Kapitel wird das Verhältnis von Christus und der Kirche nach den Aussagen des Epheser- und Kolosserbriefes dargestellt.

Günther Brakelmann: „Die soziale Frage des 19. Jahrhunderts“. Luther-Verlag 1962, Einzelpreis: 5,80 DM, ab 15 Exemplare 5,—DM.

Dieses Buch hat lange gefehlt. Es füllt eine spürbare Lücke im vorhandenen Schrifttum aus. Schon längst brauchten wir nicht nur für die Arbeit der Sozialeminare, sondern ebenso für unsere Männerkreise, für Akademieveranstaltungen u. ä. eine zuverlässige Anleitung zum Verständnis der sozialen Frage. Nun ist sie uns gegeben. Wir haben dem Verein für Sozialeminare und seiner Geschäftsführerin Dr. Sybille Banke dafür zu danken, daß in der „Materialreihe der Ev. Sozialeminare von Westfalen“ nunmehr ein 1. Band erschienen ist, dem, wie angekündigt, bald weitere folgen werden.

Dem Verfasser, Pastor Dr. Günther Brakelmann, z. Zt. in Friedewald als Dozent tätig, ist es gelungen, den umfassenden Stoff übersichtlich zu ordnen, anschaulich darzustellen und in verständlicher Sprache dem Leser nahezubringen. Unter Verwendung ausgewählten Quellenmaterials, unter bewußter Beschränkung auf das Wesentliche und frei von aller Versuchung zu tendenziöser Berichterstattung wird

das Aufkommen und die Entwicklung der sozialen Frage im 19. Jahrhundert dargestellt. Besondere Sorgfalt wird auf die Schilderung des Emanzipationskampfes des vierten Standes in der Form des Frühsozialismus und in der Form des Marxismus, der Arbeiterbewegung und der freien Gewerkschaften gelegt.

Das Buch, in erster Linie als Arbeitsbuch für Sozialeminare und andere kirchliche Gruppenarbeit gedacht, kann ebenso im Berufsschulunterricht, auf Jugendtagungen und anderen kirchlichen Studientagungen mit Erfolg verwandt werden und verdient alle Empfehlung.

Peter Brunner: „Pro ecclesia“ — Gesammelte Aufsätze zur Dogmatischen Theologie. Verlagshaus Berlin und Hamburg 62, Preis: 28,— DM.

Es ist sehr verdienstvoll, daß Peter Brunner sich hat bewegen lassen, seine verstreuten und teils schwer zugänglichen Aufsätze in diesem Sammelband zu vereinigen und einem großen Leserkreis zugänglich zu machen. Wir können diese profilierte Stimme im theologischen Ringen unserer Tage nicht vermissen, vor allem weil Brunner sich nicht scheut hat, die konkreten Probleme des kirchlichen Lebens für Pfarrer, Gemeinde und Gesamtkirche anzugehen und sie einer Lösung zuzuführen. Es han-

delt sich bei diesen Aufsätzen keineswegs etwa um wissenschaftliche Abseitigkeiten und versponnenes Spezialistentum, sondern es geht um Fragen, die uns auf den Nägeln brennen, ob wir nun an unser kirchliches, oekumenisches oder an unser soziologisches und politisches Miteinander denken.

Einige Titel, von den in 5 Gruppen geordneten Aufsätzen: Schrift und Bekenntnis, Gott und Mensch, Wort und Sakrament, Kirche und Amt, Christ und Welt, mögen dies beispielhaft bezeugen: „Schrift und Tradition; Umriss einer Lehre von der Autorität der Heiligen Schrift; Was bedeutet Bindung an das lutherische Bekenntnis heute; Der Ersterschaffene als Gottes Ebenbild; Die Freiheit des Menschen in Gottes Heilsgeschichte; Das Wesen des kirchlichen Gottesdienstes und die evangelisch-lutherische Lehre von der Taufe; Taufe und Glaube — Kindertaufe und Kinderglaube; Vom Heiligen Abendmahl; Von der Sichtbarkeit der Kirche und die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft; Das Heil und das Amt; Das Christenamt und die Frau; Politische Verantwortung und christliche Entscheidung; der Christ in den zwei Reichen; Die Stellung des Christen in einer verantwortlichen Gesellschaft.“

Auch wer den Meinungen des Verfassers nicht immer zustimmen kann, wird von der denkerischen Auseinandersetzung mit ihm Förderung und Gewinn davontragen.